

## **Antwort zur Anfrage**

**Nr.**

Beratung im **Stadtrat** am **14.07.2016**, TOP öffentliche Sitzung

### **Betreff: Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion: Parken von LKW im öffentlichen Straßenraum**

Es kann immer häufiger festgestellt werden, dass LKW von in Koblenz registrierten Speditionsunternehmen an den Wochenenden im öffentlichen Straßenraum z.B. in der Friedrich- Mohr-Straße und der Ernst-Sachs-Straße abgestellt werden. Unter anderem sind in der Friedrich- Mohr-Straße bis zu acht Fahrzeugen einer einzigen Koblenzer Spedition gezählt worden.

#### **Antwort:**

1. Müssen die im Stadtgebiet niedergelassenen Speditionen Stellplätze für die von Ihnen zugelassenen Fahrzeuge nachweisen?

Antwort der Verwaltung:

Gem. den Vorschriften des § 47 der Landesbauordnung von Rheinland Pfalz müssen für Vorhaben, die einen Zu- und Abgangsverkehr auslösen, Kfz-Abstellplätze nachgewiesen werden. Das gilt insofern auch für Speditionen.

2. Wenn ja, wie wird die Einhaltung geprüft und sind die Speditionen dann auch verpflichtet diese Stellplätze am Wochenende zu nutzen?

Bei der Bauzustandsbesichtigung vor Ingebrauchnahme werden auch die gem. der jeweiligen Genehmigung herzustellenden Stellplätze besichtigt.

Aus der vorgenannten Vorschrift zum Stellplatznachweis kann aber kein Verbot des Abstellens von LKW auf der Straße abgeleitet werden.

Dies könnte sich im Einzelfall nur aus evtl. straßenrechtlichen Notwendigkeiten ergeben.

Seitens der Bauaufsicht kann insofern keine Ahndung des Abstellens von LKW auf der Straße erfolgen.

3. Wenn nein, warum müssen Stellplätze in diesem Fall nicht nachgewiesen werden?

Die Antwort zu Frage 3 erübrigt sich aufgrund der Feststellung zu Frage 2.